

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2022/010

Federführung:	Bauen und Naturschutz	Datum:	17.02.2022
Sachbearbeiter:	Markus Lerch	Aktenzeichen:	052.00
Sachkundiger:	...		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	28.02.2022	öffentlich

Betreff: Kommunales Energiemanagement
- Grundsatzbeschluss zur Einführung
- Antragstellung zur Förderung einer Personalstelle

Sachverhalt:

Der Klimawandel schreitet auch in Baden-Württemberg weiter voran. Vor dem Hintergrund der sich auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene vollziehenden hochdynamischen Entwicklung der Klimaschutzpolitik und des Klimaschutzrechts wurde das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg im Anschluss an die Novelle aus dem vergangenen Jahr abermals geändert.

Gemäß § 7 Absatz 1 KSG BW kommt der öffentlichen Hand beim Klimaschutz in ihrem Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu. Die Regelung bezieht sich auf die interne Organisation der Aufgabenerledigung und die damit verbundenen CO₂-Emissionen, insbesondere durch die Nutzung von Gebäuden und Fahrzeugen sowie durch die Beschaffung.

Die Gemeinde Schemmerhofen hat sich im Rahmen des EEA verpflichtet, die Kommunalverwaltung bis zum Jahr 2040 klimaneutral umzusetzen.

Ein erster und wesentlicher Bestandteil zur Erreichung dieses Zieles ist die Einführung eines kommunalen Energiemanagements. Unter Energiemanagement versteht man die kontinuierliche Begehung und Betreuung von Gebäuden und deren Nutzer, mit dem Ziel, eine Minimierung des Energieverbrauchs bzw. der Energiebezugskosten zu erreichen. Der Schlüssel für den Erfolg liegt dabei in der Koordination und Zusammenführung einer Vielzahl von Aufgaben, zu denen unter anderem eine systematische Energieverbrauchserfassung und Kontrolle, eine Analyse und Optimierung der Gebäudetechnik, der dort installierten technischen Einrichtungen und deren Nutzung, die Überprüfung und Optimierung der Regelungseinrichtungen, die Überprüfung und ggf. Anpassung der

Energiebezugsverträge, die Lenkung von Wartungs- und Instandhaltungsbemühungen, die Schulung der Gebäudeverantwortlichen und schließlich auch die Motivierung der Nutzer zu energiesparendem Verhalten zählen.

Das Kosten-Nutzen-Verhältnis beim kommunalen Energiemanagement beträgt 1:3 und die erzielbaren Kosteneinsparungen liegen bei 20-30%.

Die entstehenden Kosten sind im wesentlichen nur Personalkosten. Hierzu bietet der Bund ab 1.1.2022 befristet auf drei Jahre eine sehr attraktive Förderung in Höhe von 70 % einer Personalstelle an. Weiterhin kann für die Digitalisierung von Zählern, für das Einführen eines Softwareprogramms und für Beratungsleistungen ein Zuschuss in Höhe von 70 % beantragt werden.

Die Zuschussentscheidung dauert ca. 6 Monate.

Welchen prozentualen Beschäftigungsumfang und welche Eingruppierung gemäß TVÖD die Aufgaben eines Energiemanagers in Schemmerhofen mit sich bringen, soll ein Stellengutachten klären. Seitens der KEA werden Stellen mit einem Umfang von mindestens 50 % und max. 100 % gefördert.

Auch bereits bei der Gemeinde beschäftigte Mitarbeiter können die zukünftigen Aufgaben eines Energiemanagers übernehmen. Die Personalstelle des Energiemanagers muss auf drei Jahre befristet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Zuschussantrag verursacht noch keine Kosten.

Beschlussantrag:

1. Ein kommunales Energiemanagement soll aufgebaut und kontinuierlich betrieben werden.
2. Ein Förderantrag zur Bezuschussung einer Personalstelle und zur Installation eines Softwareprogramms, zur Digitalisierung von Zählern und für Beratungsleistungen wird eingereicht.